

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-10-00 li-bo

3. 8. 2016

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG); Leichte Sprache

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Städtetag hat mit Schreiben vom 27. 7. 2016 u. a. Folgendes mitgeteilt:

„... die Behindertenrechtskonvention der UNO (UN-BRK) enthält verschiedene Regelungen, die sicherstellen sollen, dass Menschen mit Behinderungen von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch machen können und von ihnen gewählte Formen der Kommunikation nutzen können (z. B. Art. 2, Art. 9, Art. 21). Diese Regelungen umfassen schriftliche und mündliche Kommunikation sowie Informationstechnologien. In der UN-BRK werden dafür unterschiedliche Begriffe verwendet wie „Beschilderungen in leicht lesbarer und verständlicher Form“ (Art. 9 d), „in einfache Sprache übersetzte Formate“ (Art. 2), „zugängliche Formate und Technologien“ (Art. 21). Die Diskussion darüber findet im Wesentlichen unter den Stichworten „Barrierefreiheit“ und „Leichte Sprache“ statt.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vom 19. 7. 2016 (BGBl. I S. 1757) werden das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) begrifflich an die UN-BRK angepasst und die Regelungen zur Barrierefreiheit sowohl im Bereich Bauen als auch im Bereich Leichte Sprache verschärft. Damit werden die Belange von Menschen mit geistigen Behinderungen stärker berücksichtigt. Das novellierte BGG sieht im neuen § 11 vor, dass die Träger öffentlicher Gewalt Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen sollen. Unmittelbar verpflichtet werden durch das BGG die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung sowie beliebige und sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Gleiches gilt für Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführen.

Oftmals beeinflussen die Regelungen des BGG jedoch auch die Landesgleichstellungsgesetze, so dass auch die Kommunen zumindest bei Wahrnehmung pflichtiger Aufgaben gehalten sind, sich der Leichten Sprache zu bedienen.

Es ist geplant, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Jahr 2017 die Entwicklung von Erläuterungen in Leichter Sprache durch die Erstellung eines Pools von Mustererläuterungen unterstützt. Es ist davon auszugehen, dass die Mustererläuterungen ab dem Jahr 2018 genutzt werden können. Die Erarbeitung der Mustererläuterungen soll nach Auskunft des BMAS im Rahmen der Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans erfolgen. Das BMAS hat zugesagt, dass die kommunalen Spitzenverbände die Möglichkeit erhalten werden, sich mit ihrer Expertise in die Arbeitsprozesse zur Erstellung von Mustererläuterungen einzubringen. Weiterhin wird es für die Kommunen die Möglichkeit geben, die Umsetzung des BGG hinsichtlich der Regelungen zu Leichter Sprache zu begleiten. Zu beiden Arbeitszusammenhängen wird das BMAS zeitnah auf die kommunalen Spitzenverbände zugehen. Wir werden Sie rechtzeitig informieren, sobald die Arbeitsstrukturen beim BMAS entwickelt wurden und feststeht, in welchen Arbeitsgruppen eine Mitarbeit der Kommunen vorgesehen ist. Dies wird voraussichtlich nach Beendigung der Sommerpause geschehen.

Weiterhin möchten wir Sie auf das Netzwerk Leichte Sprache e.V. hinweisen. Über das Netzwerk Leichte Sprache e.V. haben sich Verbände und Organisationen, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen, auf gemeinsame Regeln für Informationen in Leichter Sprache verständigt. Die in der Anlage beigefügten Regeln für Leichte Sprache umfassten Sprachregeln auch Rechtschreibregeln sowie Empfehlungen zu Typografie und Mediengebrauch. Wir empfehlen, sich an den Regeln des Netzwerkes Leichte Sprache zu orientieren und sich bei Bedarf mit dem Netzwerk abzustimmen (Netzwerk Leichte Sprache e.V., Achtermannstr. 12, 48143 Münster, Tel.: 0251-987 96 87, www.leichte-sprache.org).“

Die genannten Regeln für Leichte Sprache sind zur weiteren Information beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage